

Statuten

der



THURGAUER
HOBBYLIGA

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Spielregeln	5
3	Spielberechtigung	7
4	Schiedsrichterwesen	8
5	Bussenkatalog	9
6	Haftung und Gültigkeit	10

1. Allgemeines

- 1.1 Unter dem Namen Thurgauer Hobby Liga (THL) besteht eine Vereinigung von Hobby-Eishockey-Mannschaften mit Sitz in Aadorf. Die Statuten gelten für alle Spielerinnen und Spieler, nachfolgend «Spieler» genannt.
- 1.2 Instanzen:
 1. Instanz: = THL-Vorstand
 2. Instanz: =Mannschaftsführersitzung
- 1.2.1 Die Mannschaftsführersitzung findet in der Regel alljährlich zwei Mal statt. Üblicherweise 30 Tage nach der vergangenen, und 60 Tage vor der neuen Saison.
- 1.2.2 Die Mannschaftsführersitzung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mannschaftsführer beschlussfähig. Bei Wahlen zählt das absolute Mehr. Jeder Verein, unabhängig von der Anzahl der gestellten Mannschaften, hat eine Stimme.
- 1.2.3 Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Sitzung, schriftlich durch den THL-Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- 1.2.4 Eine außerordentliche Mannschaftsführersitzung ist auf Beschluss des THL-Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mannschaftsführern einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- 1.2.5 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mannschaftsführersitzung:
 - Abnahme der Jahresrechnung, sowie des Berichts der Revisoren
 - Entlastung des THL-Vorstandes und der Revisoren
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - Behandlung von Anträgen des THL-Vorstandes und der Mitglieder
 - Während der laufenden Saison können einfache Anträge, welche nicht zwingend eine ausserordentliche Mannschaftsführersitzung benötigen, auch in Form von elektronischen Medien (WhatsApp, Gruppenchat, E- Mail, etc.) abgehandelt werden. Seitens Vorstands (Aktuar) wird während der Saison eine Zusammenfassung über die elektronischen Abstimmungen geführt und diese dann den einzelnen Mannschaftsführern via E- Mail zugestellt.
 - Erledigung von Rekursen - Änderung der Statuten
 - Festlegen des Spielmodus der kommenden Saison
 - Aufnahme von neuen Mannschaften
 - Auflösung der Vereinigung

1.3 Der THL-Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Spielleiter
- Schiedsrichterobmann
- Kassier
- Aktuar
- Chef Werbung /
Internetbetreuung

Ämterkumulation ist zulässig.

1.3.1 Dem THL-Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung (GV) vorbehalten sind.

1.4 Die Mannschaftsführersitzung bestimmt zwei Revisoren.

1.4.1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mannschaftsführer-Sitzung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Mannschaftsführersitzung den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Kassier und Vorstand.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

1.5 Die Anzahl der Mannschaften ist in der THL nicht beschränkt. Neuaufnahmen werden anhand der zeitlichen Einreichung der Beitrittsgesuche berücksichtigt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass ein vernünftiger Meisterschaftsbetrieb gewährleistet wird.

1.5.1 Mannschaften, welche in die THL eintreten möchten, müssen schriftlich ein Aufnahmegesuch an den Präsidenten machen. Dieses Gesuch sollte einen kleinen Steckbrief, Werdegang und die Beweggründe für einen Beitritt beinhalten. Eingereichte Gesuche bis 30. Juni werden für die Folgesaison berücksichtigt.

1.5.2 Es ist die jährliche Pflicht der bestehenden Mannschaften, jeweils bis 30. Juni dem THL-Vorstand mitzuteilen, ob sie weiterhin in der THL spielen wollen.

2. Spielregeln

- 2.1 Die Spielregeln der THL sind den im schweizerischen Eishockey allgemein gültigen Regeln (SIHF-Reglement) angelehnt. Jegliche Art von Checks sind verboten und werden konsequent gepfiffen. Slap Shots sind erlaubt.
- Da die THL ein reiner Hobbyverein ist und auch die Schiedsrichter keine gültige SIHF-Lizenz benötigen, ist es nicht im Sinn der THL die kompletten Regeln des schweizerischen Eishockeys anzuwenden und durchzusetzen.
- Strafen um Ausrüstungsgegenstände („leicht“ zerrissene Hosen, fehlender Gesichtsschutz, etc.) werden seitens THL nicht gepfiffen. Hier appellieren wir klar an die Eigenverantwortung jedes einzelnen Spielers.
- Defekte Ausrüstungsgegenstände, welche als gefährlich eingestuft werden und zu einer Verletzung des Gegners führen könnten, werden aber nach den allgemein gültigen Regeln des schweizerischen Eishockeys geahndet.
- Gesunder Menschenverstand und Respekt sind Schlagwörter, welche den Grundgedanken der THL widerspiegeln. Spieler, welche an Spielen von der THL organisierten Meisterschaft teilnehmen, stehen in der Eigenverantwortung und können keinerlei Ansprüche oder Schadensentschädigungen gegenüber der THL geltend machen.

Stark alkoholisierte oder unter Drogen stehende Spieler können vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen werden. Dies hat weder für den Spieler noch für die Mannschaft Konsequenzen und wird nicht als SPD gewertet.

- 2.2 Ausnahmen zum SIHF-Reglement:
- Es wird nach Senioren Regel gespielt
 - Kein Halsschutz-Obligatorium
 - Kein Gesichtsschutz-Obligatorium
- 2.3 Es wird in verschiedenen Stärkeklassen gespielt. Die Playoffs entscheiden über den THL-Meister. Die auf- und absteigenden Teams werden gemäss aktuellem Spielmodus (siehe Statuten Anhang 1) ermittelt.
- 2.4 Die reguläre Spielzeit beträgt 3 x 15 Minuten.
- In der ersten Drittelpause findet eine Eisreinigung statt (Pause 15 Minuten).
- In der zweiten Drittelpause findet keine Eisreinigung statt (Pause 5 Minuten).

Vor einer allfälligen Verlängerung findet eine 3-minütige Pause statt. Die anschliessende Spielzeit beträgt 5 Minuten bei 3 gegen 3 Feldspielern.

Vor einem allfälligen Penaltyschiessen findet keine Pause statt. Das Penaltyschiessen wird mit jeweils 5 Schützen abwechselnd ausgeführt. Bei Gleichstand wird anschliessend jeweils mit einem Schützen abwechselnd weitergefahren. Spieler, die am Ende der Verlängerung eine Strafe absitzen, sind zum Penaltyschiessen nicht zugelassen.

- 2.5 Abweichungen während den Playoffs:
Während der Finalserie der Playoffs findet in der zweiten Drittelpause ebenfalls eine Eisreinigung statt (Pause 15 Minuten).
- 2.6 Die Heimmannschaft stellt 2 Punktrichter, welche die Matchuhr bedienen und den offiziellen digitalen Spielbericht ausfüllen. Dieser muss nach dem Spiel Ende innerhalb von spätestens 24 Stunden direkt im System eingetragen werden.
- 2.7 Die Heimmannschaft stellt die Pucks für das Spiel und das Einlaufen zur Verfügung.
- 2.8 Im Notfall dürfen Spieler aus einer anderen THL Mannschaft, "Partnerteam" eingeschlossen, eingesetzt werden.
Dies gilt jedoch nur, wenn die Spieler für die gleiche oder tiefere Stärkeklasse spielberechtigt sind. Es darf bis maximal 9 Feldspielern aufgestockt werden.
Es ist in jedem Fall vorgängig (24h vor dem Spiel) ein begründeter Antrag an den THL-Vorstand (Präsident) zu stellen.
Die "fremden" Feldspieler dürfen erst nach Bestätigung durch den THL-Vorstand eingesetzt werden.
- 2.8.1 Im Notfall darf ein Torhüter aus einer anderen THL Mannschaft, "Partnerteam" eingeschlossen, eingesetzt werden. Torhüter sind berechtigt, am gleichen Tag 2 Spiele in verschiedenen Stärkeklassen zu spielen.
Es ist in jedem Fall jedoch vorgängig (24h vor dem Spiel) ein begründeter Antrag an den THL-Vorstand (Präsident) zu stellen, ausser der Torhüter ist ebenfalls beim Partnerteam separat lizenziert.
Der "fremde" Torhüter darf erst nach Bestätigung durch den THL-Vorstand eingesetzt werden.
- 2.9 Torhüter dürfen auch als Feldspieler eingesetzt werden. Da reguläre Feldspieler nur bei einer Mannschaft lizenziert sein können, gilt dies auch in diesem Fall. Somit muss der Torhüter bei einer Mannschaft auch als Feldspieler lizenziert werden.

3. Spielberechtigung

3.1. Spielberechtigt sind

- alle Spieler, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und die nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - Für die in den letzten zwei Saisons keine SIHF 2.Liga, U20 Elite Lizenz oder höher gelöst wurde
 - Für die in der vergangenen Saison keine SIHF 3.Liga oder U20 Top Lizenz gelöst wurde
 - Für die in der aktuellen Saison keine SIHF Lizenz gelöst wurde, ausgenommen sind Spieler mit einer SIHF-Plauschliga Lizenz
- alle Spieler, welche das 40. Lebensjahr erreicht haben, dürfen im Besitz einer Senioren Lizenz oder 4. Liga Lizenz (SIHF) sein. Sie dürfen auch in allen Stärkeklassen der THL spielen
- Alle Damen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und die nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - Für die in der aktuellen Saison keine Women's League A-Lizenz gelöst wurde

3.2. Die lizenzierten Spieler sind im elektronischen Matchblatt erfasst. Die Mannschaftsaufstellung muss 30 Minuten vor Spielbeginn der Häuschen Crew übergeben werden, damit diese den Spielbericht ausfüllen können.

3.3. Lizenzieren von Spielern:

- | | |
|---------------------------|---|
| –bis 1. Oktober; | Spielberechtigt ab Saisonbeginn |
| –von 1. bis 15. Dezember; | Spielberechtigt ab 1. Januar des folgenden Jahres |

Expresslizenzen sind jederzeit möglich und kosten Fr. 10.-. Spielberechtigt innert maximal 5 Tagen.

4. Schiedsrichterwesen

- 4.1. Der Schiedsrichterobmann bietet pro Spiel 2 Schiedsrichter auf.
- 4.2. Die Heim- und Gastmannschaft bezahlt je einen Schiedsrichter. Diese Spesenentschädigung ist vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszahlbar.
 - Pauschale: Fr. 100.- pro MannschaftIst nur ein Schiedsrichter vorhanden, bekommt dieser beide Spesenentschädigungen.
- 4.3. Jede Mannschaft stellt der THL mindestens zwei Schiedsrichter. Die Anzahl der zu pfeifende Spiele pro Mannschaft wird gemäss Spielmodus, siehe Anhang, festgelegt. Kann dies nicht erfüllt werden, bezahlt die Mannschaft pro unterschrittenes Spiel Fr. 100.- Busse an die THL.
- 4.4. Erscheint ein Schiedsrichter nicht zu einem Spiel, kann er nach Abstimmung innerhalb des THL-Vorstandes verwahrt oder mit einer Busse von Fr. 100.00, zugunsten der THL, bestraft werden.
- 4.5. Wurden während des Spieles "grosse" Strafen ausgesprochen, muss der Spielbericht durch die Schiedsrichter gegengeprüft werden, bevor dieser freigegeben wird.
- 4.6. Schiri-Trikot und Schiri-Hosen sind Eigentum der THL. Diese werden den Schiedsrichtern zur Verfügung gestellt. Es ist Pflicht, diese an jedem THL Spiel zu tragen.

5. Bussenkatalog

Vergehen *1	1. Mal	2. Mal	3. Mal
Spielen ohne Lizenz (unabhängig von einem allfälligen Forfait)	Fr. 100.-	Fr. 100.-	Fr. 100.-
Neuansetzung von Spielen ohne Einwilligung des Spielleiters	Fr. 50.-	Fr. 100.-	Fr. 150.-
Absagen von Meisterschaftsspielen	Fr. 100.- zuzgl. Eiskosten	Fr. 150.- zuzgl. Eiskosten	Fr. 200.- zuzgl. Eiskosten
Unentschuldigtes Fernbleiben an Sitzungen	Fr. 50.-	Fr. 100.-	Fr. 200.-
Fernbleiben von Mannschaften zu Meisterschaftsspielen	Fr. 250.- zugunsten der wartenden Mannschaft Eiskosten zu Gunsten der THL		
Spieldauerdisziplinarstrafe (SPD) *2	Min. Fr. 100.-	Min. Fr. 200.-und 1 Spielsperre	Min. Fr. 300.- und 2 Spielsperren
	Bei schwerwiegenden Vergehen können auch nachhaltigere Strafen ausgesprochen werden		
Rekurse gegen Entscheide, schriftlich, innert 5 Tagen durch den Mannschaftsführer einzureichen 1. Instanz: Schiedsrichterobmann 2. Instanz: THL-Vorstand Letzte Instanz: Mannschaftsführersitzung	Kautions von Fr. 100.- pro Instanz *3 (der Spieler bleibt während dem Rekurs weiter gesperrt)		

*1 Die Vergehen werden innerhalb einer Saison kumuliert und sind somit nicht Saisonübergreifend.

*2 Verbale Attacken, Beleidigungen, Drohungen sowie rassistische oder sexuelle Äusserungen jeglicher Art werden in der THL nicht toleriert und mit SPD geahndet.

*3 Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Kautions von der Reststrafe abgezogen. Im anderen Fall werden die Strafe sowie die Kautions separat abgegolten.

Für nicht fristgerecht bezahlte Rechnungen kann eine Aufwandspauschale von Fr. 20.- erhoben werden. Sollte nach dem Versand der Mahnung der Betrag nicht innert 14 Tagen beglichen sein, hat der Vorstand der THL das Recht, einen Spieler bis zur Begleichung der Rechnung für den Spielbetrieb zu sperren.

6. Haftung und Gültigkeit

Die Versicherung ist Sache der teilnehmenden Mannschaften. Die THL übernimmt keinerlei Verantwortung bzw. Haftung für entstandene Schäden, gesetzliche Verstöße oder Unfälle, die von Teilnehmerinnen und Teilnehmern herbeigeführt werden.

Mit der Genehmigung, anlässlich der Mannschaftsführersitzung vom 23. April 2025, sind diese Statuten für alle Mannschaften der THL und ihre lizenzierten Spieler verbindlich.

Aadorf, 24. September 2025



Sacha Stadler
Der Präsident



Nicolas Egger
Der Aktuar